

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 6. März 1986

10. Stück

13. Verordnung: Betriebsordnung für die mit Pferden und Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerksgewerbe in Wien (Wiener Fiaker- und Taxi-Betriebsordnung).

13.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 31. Jänner 1986 betreffend eine Betriebsordnung für die mit Pferden und Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerksgewerbe in Wien (Wiener Fiaker- und Taxi-Betriebsordnung)

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 486/1981, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Verordnung gilt für die Ausübung der mit Pferden und Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerksgewerbe in Wien.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen sind unbeschadet der bundeseinheitlichen Vorschriften über gewerbepolizeiliche Regelungen für die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs zu beachten.

Fahrzeuge

§ 2. (1) Die im Taxi-Gewerbe verwendeten Kraftfahrzeuge haben eine Außenlänge von mindestens 4 200 mm aufzuweisen.

(2) Die Außenseite und der Innenraum der Fahrzeuge sind regelmäßig zu säubern.

(3) Bezüglich des Innenraumes der Fahrzeuge ist vorzusorgen, daß kein nachteiliger Eindruck durch Flecken oder Beschädigungen an Sitzbezügen, der Fahrzeugtapedierung oder der sonstigen Inneneinrichtung bewirkt wird.

(4) Staubablagerungen, Straßenschmutz und andere Verunreinigungen des Fahrzeuges sind, soweit Gefahr einer Beschmutzung der Fahrgäste oder deren Bekleidung besteht, unverzüglich zu beseitigen.

(5) Aschenbehälter sind insbesondere durch regelmäßige Entleerung stets benützbar zu halten.

(6) Ein Exemplar dieser Verordnung, ein Stadtplan und ein Straßenverzeichnis sind in den Fahrzeugen stets mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsichtnahme zu überlassen.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 5 sind hinsichtlich der Fahrzeuge des Fiaker-Gewerbes sinngemäß anzuwenden.

Fahrzeuglenker

§ 4. (1) Die im Fahrdienst des Taxi-Gewerbes tätigen Personen müssen ein gepflegtes Äußeres aufweisen. Das Tragen ausgesprochener Freizeitbekleidung, wie Shorts, ärmelloser Leibchen und dgl., ist untersagt.

(2) Während des Fahrdienstes ist der gemäß § 32 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, BGBl. Nr. 289/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 274/1976, erforderliche Lenkerausweis von außen deutlich sichtbar an der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen, wobei der Teil des Lenkerausweises, der die Angaben über Geburtsdatum und Wohnanschrift enthält, verdeckt werden darf.

§ 5. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 sind auf die im Fahrdienst des Fiaker-Gewerbes tätigen Personen sinngemäß anzuwenden. Darüberhinaus muß ihre Bekleidung die nach Anschauung der Angehörigen des Wiener Fiakergewerbes traditionellen Eigenarten aufweisen, wie etwa das Tragen eines Stößers und eines entsprechenden Sakkos.

Strafbestimmungen

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 14 Abs. 1 Z 7 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes als Verwaltungsübertretungen geahndet.

Übergangsbestimmungen

§ 7. (1) Kraftfahrzeuge, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Taxi-Gewerbe verwendet worden sind, sind bis zum 31. März 1991 vom Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 ausgenommen.

(2) Für Kraftfahrzeuge, die bis zum 30. Juni 1986 gemäß § 37 Abs. 2 lit. d des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 erstmalig zugelassen und bis zu diesem Zeit-

punkt im Taxi-Gewerbe in Verwendung genommen werden, gilt Abs. 1 sinngemäß.

Schlußbestimmung

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1986 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Seidl

Amtsführender Stadtrat